

Dokument

Name der Organisation: Semmelweis-Universität
Titel des Dokuments: Verhaltenskodex
Eintragungsnummer: 92437-27/KSJIF/2017.
Empfänger: Senat X
Anzahl der Annahmen: Beschluss 148/2017. (XI. 30.) des Senats
Tag des Inkrafttretens: 09.12. 2017

Person, die das Dokument vorbereitet	Sachbearbeiter/In	Leiter/In
Generaldirektion für Justiz und Verwaltung	dr. Katalin Horváth	dr. Zsolt Kovács
Person, die bei der Vorbereitung des Dokuments mitwirkt	Sachbearbeiter/In	Leiter/In

Person, die das Dokument genehmigt Rektor
 Kanzler
 Rektor und Kanzler X

.....
dr. Ágoston Szél
Rektor

.....
dr. Károly Szász
Kanzler

Der Beschluss 148./2017 (XI.30.) des Senats der Semmelweis-Universität

über die Annahme des Verhaltenskodexes

Aufgrund der Ermächtigung gemäß Art. 21 Abs. 14 der Geschäftsordnung hat der Senat der Semmelweis-Universität die folgende Entscheidung getroffen:

Art. 1 Der Senat der Semmelweis-Universität hat den Verhaltenskodex durch Verabschiedung der Änderungsanträge zu der Sitzung angenommen,

- a) dass in den Buchstaben d der Ziffer 2.1.8.3 der folgende Text „Ausländische Studenten müssen sich an die allgemein anerkannten Verhaltensnormen in Ungarn und ungarischen Universitäten anpassen, soweit sie sich vernünftigerweise bemühen, die Gewohnheiten unseres Landes zu verstehen, die ungarische Sprache so gut wie möglich zu lernen, zumindest für den reibungslosen Fortgang des Studiums (z. B. Kommunikation mit Patienten).“
- b) dass in den Absatz 13 der Ziffer 2.4 der folgende Text „Es ist nicht wünschenswert, dass der Prüfer mit dem Prüfungsteilnehmer an der Prüfung allein bleibt.“
- c) dass in den Absatz 5 der Ziffer 2.5 der folgende Text „Es gibt einen Interessenkonflikt, wenn der Lehrer einen Studenten, der zu ihm in familiärer oder freundschaftlicher Beziehung steht oder mit ihm aus irgendeinem Grund in Konflikt steht, prüft. Es besteht auch ein Interessenkonflikt, wenn der Lehrer eine enge, nicht-arbeitsbezogene private Beziehung mit dem Studenten aufgebaut hat, den er unterrichtet oder geprüft hat.“ eingefügt werden sollen.

Art. 2 Der Text des Verhaltenskodexes soll in allen drei Unterrichtssprachen (ungarisch, deutsch, englisch) der Universität veröffentlicht werden und allen Universitätsbürgern zugänglich sein.

Art. 3 Dieser Beschluss und sein Anhang (**Verhaltenskodex**) treten **am Tag nach der Veröffentlichung** der Teilseite der Generaldirektion für Justiz und Verwaltung in Kraft.

Art. 4 Innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten dieses Beschlusses ändern die Ausschüsse, die ethischen Angelegenheiten handeln, - gegebenenfalls - ihre Geschäftsordnung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verhaltenskodexes.

Art. 5 Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses werden gleichzeitig die folgenden Beschlüsse 109/2001. (XI. 14) und 75/2005. (XI.24.) des Verhaltenskodexes, die vom Universitätsrat genehmigt wurden, und des Beschlusses 128/2009 (XII.17.) des Verhaltenskodexes, der vom Senat geändert wurde, aufgehoben.

Budapest, 7. Dezember 2017

Budapest, 7. Dezember 2017

dr. Ágoston Szél
Rektor

dr. Károly Szász
Kanzler

Datum des Inkrafttretens: 09.12.2017

Inhalt

PRÄAMBEL	
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
1.1. GRUNDSÄTZE	3
1.2. ANWENDUNGSBEREICH DES ETHISCHEN KODEX	3
1.3. VERSTÖSSE GEGEN DIE ETHISCHEN STANDARDS	4
2. DETAILLIERTE BESTIMMUNGEN	
2.1. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN	4
2.1.1. Universitätsidentität:	4
2.1.3. Verpflichtung zur Zusammenarbeit:.....	5
2.1.4. Bewertungsrechte	5
2.1.5. Erwartungen hinsichtlich der Informationen	5
2.1.6. Geheimhaltungspflicht	5
2.1.7. Schutzpflicht	6
2.1.8. Verpflichtung zur Duldung	6
2.2. RESPEKT DER PERSÖNLICHKEITSRECHTE	7
2.3. TYPISCHE FÄLLE DER VERLETZUNG DER ETHISCHEN REGELN IN BEZUG AUF DEN KONTAKT MIT DEN BEHÖRDEN	7
2.3.1. Respektloses Verhalten:	7
2.3.2. Diskriminierung:	7
2.3.3. Beleidigende (verletzende) Kontakte:	7
2.3.4. Sexuelle Belästigung:.....	7
2.3.6. Asoziales Verhalten:	7
2.3.7. Vorsätzliches Gerücht:	8
2.3.8. Täuschung:	8
2.3.9. Korruption im öffentlichen Dienst, Bestechung:.....	8
2.4. DIE ETHISCHEN REGELN IN BEZUG AUF DIE BILDUNG	8
2.5. REGELN ZU INTERESSENKONFLIKTEN UND KONFLIKTMANAGEMENT	

.....	10
2.6. VERFAHREN	10
2.6.1. DAS FORUM FÜR ETHISCHE BESCHWERDEN.....	10
2.6.2. ANMELDUNG ÜBER VERSTÖSSE GEGEN DIE ETHISCHEN NORMEN	12
2.6.3. DAS VERFAHREN DER AUSSCHÜSSE, DIE DIE VERSTÖSSE GEGEN DIE ETHISCHEN STANDARDS UNTERSUCHEN UND BEWERTEN.....	13
2.6.4. SANKTIONEN WEGEN VERSTÖSSE GEGEN DIE ETHISCHEN NORMEN ..	14
2.6.5. RECHTSBEHELFE.....	15
3. ANHÄNGE	16

PRÄAMBEL

- (1) Das Ziel des Verhaltenskodex (im Folgenden: der Kodex) der Semmelweis-Universität (im Folgenden: Universität) ist es, die ethischen Standards zu definieren und zu beschreiben, die im Universitätsleben als wichtig erachtet werden, die nicht in den Universitätsregeln enthalten sind, und damit die Einhaltung von Verhaltensnormen für Universitätsbürger, die Anerkennung aufkommender ethischer Probleme, deren Lösung und Sanktionierung von den Verstößen gegen die Norm zu fördern.
- (2) Die Universität trägt eine besondere Verantwortung, die Normen des ethischen Verhaltens und der institutionellen Praxis zu beachten und mit ihren Bürgern einhalten zu lassen. Diese Regeln schreiben strengere Anforderungen und höhere Erwartungen an die Standards vor, die durch Gesetze und Universitätsvorschriften als Mindeststandards für die Einhaltung festgelegt werden.
- (3) Die Leitung der Universität hält es für wichtig, die ethischen Grundsätze, die im Kodex aufgeführt sind, erscheinen in allen ihren Entscheidungen, und sie durchdringen den gesamten Betrieb und die Praxis der Institution.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. GRUNDSÄTZE

- (1) Die Universität hält es für wichtig, dass
- (2) jede Äußerung des Instituts die Entwicklung und Aufrechterhaltung von Vertrauen fördert, das für ein effektives, qualitativ hochwertiges und wertschätzendes Funktionieren notwendig ist;
- (3) die verfügbaren finanziellen Mittel bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung von Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz genutzt werden;
- (4) die im Kodex festgelegten ethischen Grundsätze und Regeln von allen Bürgern verstanden und eingehalten werden;
- (5) die Einhaltung der im Kodex genannten ethischen Standards außerhalb der Studien- und Arbeitszeiten zu erwarten ist;
- (6) die Universität im Zusammenhang mit der Erstellung des Kodex zum Ausdruck bringt, sich mit diesen Grundsätzen zu identifizieren und empfiehlt allen Ebenen der moralischen und pädagogischen Prinzipien als Maßstab zu folgen, die die Bürger der Universität effektiv motivieren, ihre Pflichten nach bestem Wissen und den selbstlosen Dienst der engeren und weiteren Gemeinschaft zu erfüllen.

1.2. ANWENDUNGSBEREICH DES ETHISCHEN KODEX

- (1) Der persönliche Anwendungsbereich des Kodex umfasst die Bürger, die im Absatz 1.2. (2) genannt werden, sowie den Personenkreis, die im Absatz 1.2. (3) - im Folgenden gemeinsam als Universitätsbürger - bezeichnet sind.
- (2) Dieser Kodex umfasst Personen, bestehend aus Dozenten, Forschern oder Studenten der Universität und Personen im öffentlichen Dienst der Universität, unabhängig von ihrer Nationalität und auch davon, in welcher Art von Bildungs- oder Unterrichtssprache sie ihr

Studium und ihre Arbeit durchführen

- (3) In Bezug auf ihre Aktivitäten an der Universität gilt der Anwendungsbereich des Kodex für jeden Mitarbeiter der Universität, sowie Personen, die ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Instandhaltung und dem professionellen Betrieb der Universität in einem anderen Rechtsverhältnis (z.B. Auftrag) erfüllen, bzw. die ehemaligen Studenten der Universität in den Fällen, die in der Geschäftsordnung festgelegt werden, und auch für Personen, die keinen studentischen Status an der Universität haben, aber an einer Ausbildung (z.B. im Rahmen der Weiterbildung) beteiligt sind.
- (4) Der sachliche Anwendungsbereich des Kodex gilt für alle Aktivitäten und Verhalten der Universitätsbürger, (unabhängig vom Ort der Durchführung), die im Namen, im Auftrag und im Interesse der Universität handeln, lehren, lernen, arbeiten, oder sich um Angelegenheiten kümmern und dieser beeinflusst das soziale Urteil und den Ruf der Universität sowie alle Handlungen und Verhaltensweisen, zu denen die Rechtsvorschriften und die internen Regelungen der Universität negative Folgen haben.

1.3. VERSTÖSSE GEGEN DIE ETHISCHEN STANDARDS

Es werden Verstöße gegen die ethischen Standards begangen, wenn man bewusst die Regeln, Erwartungen, Anforderungen des Kodex nicht erfüllt und ignoriert oder die im Kodex verbotenen Handlungen, Verhalten absichtlich durchführt.

2. DETAILLIERTE BESTIMMUNGEN

2.1. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

2.1.1. Universitätsidentität:

- a) Jeder Universitätsbürger ist verpflichtet, die ethischen Regeln einzuhalten, um das Prestige und Ansehen der Universität zu fördern.
- b) Der Universitätsbürger muss der Universität, ihren Organisationen und allen ihren Bürgern gegenüber loyal sein. In dieser Hinsicht sollte er danach streben, die Wertschätzung der Institution für die Öffentlichkeit zu bewahren und zu verbessern, von jeglicher Äußerung oder jedem Verhalten, das die Autorität der Universität untergraben könnte, Abstand zu halten.

2.1.2. Allgemeine ethische Erwartungen in Bezug auf die Arbeit:

- a) Universitätsbürger, die mit einer Gemeinschaftsaufgabe oder einer akademischen Position beauftragt wurden, sind verpflichtet, die öffentliche Aufgabe nach bestem Wissen vollständig zu erfüllen.
- b) Universitätsbürger dürfen die von der Universität erbrachten Dienstleistungen und gesicherten Möglichkeiten nur in einer geregelten Form und in ordnungsgemäßer Weise nutzen. Deren Verwendung für Unbefugte oder zur Erzielung von Gewinn - neben dem Verstoß gegen geltende Vorschriften - setzt auch einen Verstoß gegen die ethischen Standards um.
- c) Für die außerordentliche gerechte Versorgung von Universitätsangehörigen in

Universitätskliniken besteht kein Verstoß gegen die ethischen Standards, deren Zurückhaltung sollte so weit wie möglich vermieden werden.

2.1.3. Verpflichtung zur Zusammenarbeit:

- a) Universitäten sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den Anforderungen von Treu und Glauben miteinander fair zusammenzuarbeiten, in denen sie die Einhaltung ihrer beruflichen und organisatorischen Ordnung nachweisen müssen.
- b) Die Bürger der Universität müssen sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der Universität um ihre Qualität und die soziale Wertschätzung der Universität kümmern.

2.1.4. Bewertungsrechte

Das Recht und die moralische Pflicht der Universitätsbürger bestehen darin, konstruktive Kritik zu üben und Fehlern und Missständen im Leben der Universität entgegenzuwirken. Die Universitäten sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, bei der Durchsetzung ihrer Interessen und bei der Einreichung ihrer Vorschläge und Beschwerden den Dienstweg nach der Organisations- und Befehlskette der Universität zu beachten.

2.1.5. Erwartungen hinsichtlich der Informationen

- a) Die von der Universität veröffentlichte Ankündigung oder Werbung muss authentische, genaue und klare Informationen enthalten. Irreführende, betrügerische, ungenaue von Informationen, Werbungen oder Äußerungen, die die potenziellen Konkurrenten (z. B. Partnerunternehmen, Partnerinstitutionen) negativ darlegen, sind ethisch inakzeptabel. Wenn ein Universitätsbürger erfährt, dass jemand falsche oder irreführende Informationen an der Universität oder im Auftrag der Universität sendet, muss er dies seinem Vorgesetzten melden.
- b) Die Universität bietet Studenten und Bürger die Möglichkeit, das notwendige Maß an Informationen im täglichen Leben und in den Entscheidungen des Instituts zu finden und ihnen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die im Zusammenhang mit dem grundlegenden Betrieb der Universität entstehen, mit Ausnahme der gesetzlich geschützten personenbezogenen Daten.

2.1.6. Geheimhaltungspflicht

- a) In Universitätsangelegenheiten darf jeder Universitätsbürger nur gemäß den einschlägigen internen Vorschriften in der Öffentlichkeit erklären (einschließlich der sozialen Medien). In ihrer Erklärung ist er verpflichtet, nur in seinem Zuständigkeitsbereich in einer gemäßigten und verantwortungsvollen Art und Weise zu handeln.
- b) Die Universitätsbürger sind verpflichtet, alle Informationen und Daten zu den Persönlichkeitsrechten, die ihnen im Rahmen ihrer akademischen Tätigkeit bekannt werden, geheim zu halten. Sie müssen die Erfordernisse der Diskretion sowohl in ihren gegenseitigen als auch in ihren externen Erklärungen berücksichtigen. Die Mitarbeiter der Universität müssen auch die persönlichen Informationen, (z. B. akademische Leistung, persönliches Leben, politische oder religiöse Überzeugungen) die sie von den Studenten erhalten haben, geheim halten.

- c) Die Lehrer und die Studenten - mit Ausnahme der öffentlichen populärwissenschaftlichen Vorträge, Pressekonferenzen und Pressemitteilungen - dürfen nicht auch ohne den Namen eines Problems zu nennend (wie Krankheiten, Autopsie, klinische Studien) über die während des Studiums aufgetretenen Fragen in der Öffentlichkeit sprechen, die für das Nicht-sachverständige Publikum alarmierend oder beleidigend oder ekelhaft sind.

2.1.7. Schutzpflicht

2.1.7.1. Schutz des Lebens, der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit:

Sowohl von den Universitäten als auch von ihren Bürgern wird erwartet, das Leben, die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit der Universitätsbürger zu schützen.

2.1.7.2. Gefährdungsverbot:

- a) Weder die Universität noch ihre Bürger dürfen das Leben, die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit von sich selbst und ihren Kollegen, ihren Studenten und ihren Patienten gefährden.
- b) Zusätzlich zur vollständigen Einhaltung der Nichtrauchergesetze sollten Raucher und Nichtraucher vermeiden, sich gegenseitig in rauchbedingten Situationen zu stören.

2.1.7.3. Pflicht zum Schutz der Vermögenswerte:

Alle Universitätsbürger sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Nutzung und Aufbewahrung der Vermögenswerte der Universität. Ungeeignete oder unsichere Geräte oder Anlagen sollten an den Spezialisten auf dem Gebiet überwiesen werden.

2.1.8. Verpflichtung zur Duldung

2.1.8.1. Die Überprüfung der Duldung:

- a) Bürger und Fakultäten der Universität sind verpflichtet, legitime und verifizierte Überprüfungen durch den Rektor/Kanzler/Präsidenten/Dekan zu unterwerfen.
- b) Universitätsbürger dürfen die Ausübung der akademischen/fakultätsrechtlichen Regelungen nicht beeinträchtigen.

2.1.8.2. Die Duldung zur Überprüfung in das Verfahren:

Universitätsbürger sind verpflichtet, sich der Ethikkommission zu unterstellen, wenn ihre Bedingungen, die in den gesetzlichen oder universitären/fakultätsrechtlichen Regelungen festgelegt sind, vollständig vorliegen.

2.1.8.3. Pflicht zur würdigen Verhaltensweise:

- d) Von den Universitätsbürgern wird erwartet, einen gemäßigten und vorbildlichen Lebensstil zu zeigen. Dementsprechend müssen sie jede Situation vermeiden, in der ihre Wertschätzung und persönliche Würde oder der Ruf der Universität - aus ihrem eigenen Fehler - gefährdet könnte.
- e) Lehrer, Angestellte und Studenten der Universität dürfen weder in akademischen noch in anderen Lebenssituationen vergessen, dass sie die Bürger der Universität sind, da diese Qualität ein Rang und auch eine Verpflichtung ist.
- f) In der Verkleidungs- und Erscheinungsform müssen die Universitätsbürger Reinheit, Freundlichkeit und Ordentlichkeit zeigen.
- g) Ausländische Studenten müssen sich an die allgemein anerkannten

Verhaltensnormen in Ungarn und ungarischen Universitäten anpassen, soweit sie sich vernünftigerweise bemühen, die Gewohnheiten unseres Landes zu verstehen, die ungarische Sprache so gut wie möglich zu lernen, zumindest für den reibungslosen Fortgang des Studiums (z. B. Kommunikation mit Patienten).

2.2. RESPEKT DER PERSÖNLICHKEITSRECHTE

(1) Es wird allgemein erwartet, dass sich jeder Universitätsbürger gegenseitig respektiert, die Rechte des anderen und seine legitimen Interessen respektiert.

(2) Universitätsbürger müssen sich kollegial und solidarisch zeigen, solange dies nicht im Widerspruch zu ethischen Normen steht.

2.3. TYPISCHE FÄLLE DER VERLETZUNG DER ETHISCHEN REGELN IN BEZUG AUF DEN KONTAKT MIT DEN BEHÖRDEN

2.3.1. Respektloses Verhalten:

Alle Universitätsbürger müssen sich in gutem Glauben, höflich, objektiv und kollektiv verhalten. Wer die Standards des Respekts für andere Personen, die mit ihnen in Kontakt stehen, schwer verletzt, oder Verstöße gegen die ethischen Standards stellt, kann gegen ihn ein ethisches Verfahren durchgeführt werden.

2.3.2. Diskriminierung:

Die Universitätsbürger dürfen weder untereinander noch mit Außenstehenden - gemäß Nr. CXXV von 2003 des Gesetzes zur Förderung der Gleichbehandlung und Chancengleichheit - der mittelbaren oder der unmittelbaren Diskriminierung, die gegen die Anforderungen der Gleichbehandlung verstößt, keinen Raum geben. Jeder, der ein solches Phänomen erfährt oder erlebt, ist berechtigt, eine Beschwerde gemäß den Bestimmungen des Kodex zu erheben.

2.3.3. Beleidigende (verletzende) Kontakte:

Die Universitätsbürger müssen sich bemühen, die Anrede kollegial und gleichberechtigt zu vermitteln. Es ist als Richtlinie zu betrachten, dass das Duzen nur auf Gegenseitigkeit gefolgt werden soll. In anderen Fällen gibt es ein höfliches Siezen. In anderen Fällen werden ethische Normen durch die herablassende, hochmütige, beleidigende, respektlose Anrede verletzt.

2.3.4. Sexuelle Belästigung:

Alle Formen sexueller Belästigung sind verboten. Sexuelle Belästigung ist jede Handlung im Zusammenhang mit Geschlecht und Sexualität (Körperkontakt, provozierendes, andeutendes Verhalten), mündliche Bemerkung und schriftliche Kommunikation, die die leidende Person als beleidigend für ihre sexuelle Integrität oder Intimsphäre empfindet und nach allgemeiner Auffassung als begründet empfinden kann. Jeder, der sich oder seiner Umgebung gegenüber ein solches Phänomen erfährt, ist berechtigt, seinen Widerspruch zu äußern und eine Beschwerde gemäß den Bestimmungen dieses Kodex einzureichen.

2.3.6. Asoziales Verhalten:

In formellen und nicht-formellen Beziehungen, in Situationen des Studentenlebens und außerhalb des Studentenlebens (Zusammenleben im Studentenheim, Unterhaltung, Sport usw.) muss man auf Belästigung, Einschüchterung, Störung der Ruhe, Verstöße gegen die

Ordnung, Verletzung der Vermögenswerte der Anderen verzichten.

2.3.7. Vorsätzliches Gerücht:

Jegliche unbefugte öffentliche Ankündigung oder das Gerücht, dass eine Universität oder eine ihrer Organisationseinheiten oder Universitätsbürger verdächtigt, ethisch verwerflich zu behandeln oder solche Handlungen vorzunehmen, werden als Verstöße gegen die ethischen Standards angesehen, insbesondere, dass solche Gerüchte geeignet sind, das Ansehen der Universität und ihrer Bürger zu beeinträchtigen und ihre Interessen zu verletzen.

2.3.8. Täuschung:

Der Universitätsbürger, der in seiner Rechtsstellung oder seinem Studentenstatus den Irrtum eines anderen erregt und diesen Irrtum nicht ausräumt, um sich einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen und einen rechtswidrigen Nachteil zu verursachen, begeht einen Verstoß gegen die ethischen Standards. Gegen die Person, die die ethischen Standards verletzt, kann ein ethisches Verfahren eingeleitet werden.

2.3.9. Korruption im öffentlichen Dienst, Bestechung:

a) Korruptes Verhalten in den administrativen Handlungen ist ebenso verboten wie alle Fälle von Bestechung. Im Falle einer solchen Handlung kann gegen die Person, die die ethischen Standards verletzt, zusätzlich zu den anwendbaren Rechtsvorschriften auch ein ethisches Verfahren eingeleitet werden.

b) Das Anbieten, Akzeptieren oder Ersuchen eines unrechtmäßigen Vorteils, direkt oder indirekt, ist den Universitätsbürgern nicht würdig und bedeutet einen Verstoß gegen die ethischen Standards. Folglich muss ein Universitätsbürger Geschenke oder andere Vorteile, die ihm als Universitätsbürger angeboten werden mit der Absicht, seine Entscheidungen zu beeinflussen, oder die Geste kann aufgrund der Umstände des Falles dafür geeignet sein, ablehnen.

2.4. DIE ETHISCHEN REGELN IN BEZUG AUF DIE BILDUNG

- (1) Lehrer und Studenten sind verpflichtet, ihre Aufgaben in der Studienarbeit nach bestem Wissen gewissenhaft auszuüben, Lehrer müssen ihre Unterrichtstätigkeit im angekündigten Zeitrahmen genau halten.
- (2) Die Lehrer müssen sich gewissenhaft auf die Stunden und Konsultationen des Stundenplans vorbereiten, mit denen pünktlich beginnen und sie vollständig halten.
- (3) Um die Ordnung, die Ruhe und die Wirksamkeit des Unterrichts zu gewährleisten, müssen die Schüler den Unterricht und die Übungen sorgfältig und vorbereitet in der von der Fakultät/dem Institut vorgeschriebenen Ausrüstung und Schutzkleidung unter Berücksichtigung der Anforderungen der Fakultät/des Instituts besuchen. Sie müssen auf Geräusche, Essen, unangemessene Nutzung ihres Handys, vorzeitige Abreise und andere Formen von Störungen oder Aktivitäten verzichten, die nichts mit dem Unterricht zu tun haben oder seine Ernsthaftigkeit gefährden.
- (4) Der Lehrer darf dem Studenten Anweisungen zu Unterrichtsstunden oder in Bezug des Unterrichts geben. Die Anweisungen müssen zugleich objektiv, kulturell und höflich sein.

In anderen Situationen kann der Lehrer dem Schüler keine Anweisungen geben

- (5) Der Lehrer muss die Prüfungen genau zu dem angekündigten Zeitpunkt und Ort halten. Die Studenten sollten über Änderungen rechtzeitig und angemessen informiert werden.
- (6) Die Studenten müssen an den Prüfungen in geeigneter Weise (geordnet, nicht provokativ) mit der von der Fakultät oder dem Prüfer zur Verfügung gestellten Ausrüstung erscheinen.
- (7) An den Prüfungen oder den Zwischenberichten, weder innerhalb noch außerhalb des Prüfungsraums, dürfen keine unautorisierten Mittel oder Hilfestellungen verwendet werden. Ein Verstoß gegen diese Regel ist ein disziplinarisches Vergehen, bei dem der Student aus der Prüfung ausgesetzt werden kann. Darüber hinaus kann gegen eine Person, die gegen dieses Verbot verstößt, ein ethisches Verfahren eingeleitet werden.
- (8) Im Falle einer schriftlichen Prüfung oder eines akademischen Wettbewerbs sind der vorläufige, nicht autorisierte Erwerb der Prüfungsfragen oder -themen, oder ihre Mittelung für Unbefugte, ihre Verteilung oder die Verfälschung von Dokumenten nicht nur ein Disziplinverstoß sondern auch ein Verstoß gegen die ethischen Standards.
- (9) Es ist verboten, den Prüfer in Bezug auf die Identität des Prüfungsteilnehmers irrezuführen (d.h. an einem Studenten, Lehrer oder einem anderen Universitätsangestellten finanzielle oder andere Vorteile anzubieten oder zu akzeptieren, um einen tatsächlichen oder vermeintlichen (nicht leistungsbezogenen) Prüfung im Namen einer anderen Person teilzunehmen oder die Arbeit einer anderen Person vorzulegen). Der Prüfer oder die Aufsicht-Person ist verpflichtet, die Identität des Prüfungsteilnehmers anhand des Studienbuchs oder eines anderen geeigneten Ausweises zu überprüfen.
- (10) Es ist verboten, Prüfungsprivilegien zu erhalten.
- (11) Der Prüfungsteilnehmer darf nicht in eine unerwünschte erniedrigende Position versetzt werden. Alle Formen öffentlicher Demütigung, kontroverser persönlicher Kommentare, Spott, Drohungen und Einschüchterungen sind verboten.
- (12) Es ist streng ordnungswidrig und ethisch unzulässig, die festgelegte/festgesetzte Note/Einstufung zu ändern, mit Ausnahme offensichtlicher Verwaltungsfehler.
- (13) Es ist nicht wünschenswert, dass der Prüfer mit dem Prüfungsteilnehmer an der Prüfung allein bleibt.
- (14) Bei den Prüfungen in einer Fremdsprache muss die Kommunikation ungestört gesichert werden. An der Prüfung dürfen Lehrer und Prüfungsteilnehmer miteinander nicht in einer Sprache sprechen, die von keinem der Teilnehmer verstanden werden. Wenn der Lehrer eine Frage diskutieren möchte, die sich nicht auf den Studenten bezieht, kann dies in Abwesenheit des Studenten geschehen.
- (15) Eine Person, die ihren Verpflichtungen aus dieser Klausel aufgrund eines unvermeidlichen Hindernisses oder eines unvorhergesehenen zwingenden Ereignisses nicht nachkommen kann, begeht sie kein Verstoß gegen die ethischen Standards.
- (16) Die Universität verbietet allen Bürgern die Aufnahme und Angabe (Plagiat) der Ideen, wissenschaftlichen Ergebnisse und Texte anderer Personen ohne die Bezeichnung der Quelle.

2.5. REGELN ZU INTERESSENKONFLIKTEN UND KONFLIKTMANAGEMENT

- (1) Die Universität legt ein besonderes Augenmerk auf die Behandlung der Interessenkonflikte und ihre kulturelle Lösung. Interessenkonflikte entstehen auch dann, wenn ein Universitätsbürger oder eine Gruppe von Universitätsangehörigen aufgrund ihrer Zuständigkeit oder ihrem Insider-Charakter indirekt oder direkt einen unautorisierten Vorteil für sich selbst oder für ihre Umgebung gewähren oder einen Nachteil für die Universität schaffen können.
- (2) Jeder Universitätsbürger, der in eine Funktion oder eine Entscheidungsposition gewählt oder gebracht wurde, muss vor den Wahlforen, die ihn gewählt haben, offenlegen, wenn seine Entscheidungen bei seinen Tätigkeiten in diesem Bereich aufgrund seines finanziellen oder sonstigen Interesses zu Interessenkonflikten führen. Der Interessenkonflikt kann mit dem Rücktritt der betroffenen Person beendet werden, oder in Einzelfällen kann die betroffene Person auf Teilnahme an der Entscheidung verzichten. Sie von einer Teilnahme an der Entscheidung absehen.
- (3) Der Lehrer darf nicht seine Position missbrauchen, wenn er mit den Studenten kommuniziert.
- (4) Jede rechtswidrige Bereitstellung oder eine Aussicht auf einen Studien- oder Prüfungsvorteil, eine positive oder eine negative Bevorzugung oder Druck sind verboten, unabhängig davon, ob es sich um finanzielle oder andere Vorteile oder um eine Begünstigung ohne Gegenleistung handelt.
- (5) Es gibt einen Interessenkonflikt, wenn der Lehrer einen Studenten, der zu ihm in familiärer oder freundschaftlicher Beziehung steht oder mit ihm aus irgendeinem Grund in Konflikt steht, prüft. Es besteht auch ein Interessenkonflikt, wenn der Lehrer eine enge, nicht-arbeitsbezogene private Beziehung mit dem Studenten aufgebaut hat, den er unterrichtet oder geprüft hat.
- (6) Die Lehrer müssen sich enthalten, ihre beruflichen Debatten oder andere Konflikte mit den Studenten – insbesondere um Druck auf sie auszuüben - zu diskutieren. Es ist nicht wünschenswert, dass Personen, die außerhalb der Universität sind, an dieser Debatte teilnehmen, mit Ausnahme der diesbezüglichen Aktivitäten der Interessenvertretungsorgane.
- (7) Studenten müssen sich ihre Konflikte, Interessenkonflikte mit einer zivilisierten Art und Weise, friedlich regeln, ohne dass eine Partei einseitig einen Lehrer in diese Konflikte anleitet. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die streitenden Parteien vorsätzlich und gemeinsam die Unterstützung oder den Rat eines Lehrers zur Regelung ihrer Streitigkeit beantragen, dessen Meinung sie beide akzeptieren.

2.6. VERFAHREN

2.6.1. DAS FORUM FÜR ETHISCHE BESCHWERDEN

- (1) Für die Durchführung eines Verfahrens zu ethischen Beschwerden sind die folgenden vom

Senat gebildeten Ausschüsse, die ethische Beschwerden prüfen und bewerten, berechtigt: das Ethik- und Disziplinarkomitee der Fakultät, das Ethikkomitee der Universität; sowie die vom Doktrerrat gebildete Ethik- und Disziplinarkommission und der Rechtsmittelausschuss der Universität.

- (2) Ein Ausschuss (der eine eigene Geschäftsordnung hat) übt die im Gesetz und in der Universitätsordnung festgelegten Befugnisse in Bezug auf die Fälle von Studenten aus dem Ethik- und Disziplinarkomitee der Fakultät aus, deren Zusammensetzung, Aufgaben, Tätigkeiten und Befugnisse vom Senat festgelegt werden.
- (3) Die vom Doktrerrat gebildete Ethik- und Disziplinarkommission ist ein Ausschuss, der die Befugnisse ausübt, die im Gesetz und in der Universitätsordnung für promovierte Doktoranden und Doktoranden festgelegt sind. Die Zusammensetzung, die Aufgaben, die Tätigkeiten und die Befugnisse des Ausschusses werden vom Doktrerrat festgelegt.
- (4) Der Rechtsmittelausschuss der Universität besteht aus drei Mitgliedern des Rektors, des Kanzlers und des Vorsitzenden des Klinischen Zentrums, die in Fällen, in denen die Entscheidung erstmals von dem Ethikkomitee der Universität getroffen wurde, in zweiter Instanz tätig werden. Der Vorsitzende Rechtsmittelausschusses der Universität ist ein vom Rektor delegiertes Mitglied.
- (5) Das vom Senat gebildete Ethikkomitee der Universität ist ein ständiger Ausschuss mit umfassender Kompetenz für die ganze Universität, der aus Vorsitzenden, ständigen Mitgliedern und Ad-hoc-Mitgliedern besteht.
- (6) Der Vorsitzende des Ethikkomitees der Universität wird vom Rektor ernannt, und der Vorsitzende wird vom Senat gewählt.
- (7) Das Ethikkomitee der Universität hat vierzehn ständige Mitglieder. Je ein Mitglied unter den ständigen Mitgliedern wird aus den Lehrern der Fakultät für Medizin, der Fakultät für Gesundheitswissenschaften, der Fakultät für Zahnmedizin, der Fakultät für Pharmazie, der Fakultät für medizinisches Personal und der András-Pető-Fakultät gewählt; je ein Mitglied wird von den Kandidaten des Doktrrats, des Kanzlers, des Vorsitzenden des Klinischen Zentrums, des Rats für öffentliche Verwaltung und der Selbstverwaltung des Doktoranden der Universität delegiert und drei weitere Mitglieder werden aus der Studentenvertretung der Universität gewählt.
- (8) Für die Teilnahme an der Arbeit des Ethikkomitees der Universität bittet der Vorsitzende des Ausschusses in Einzelfällen die Ad-hoc-Mitglieder. Ad-hoc-Mitglieder des Ausschusses können - abhängig von der Art des von dem Verfahren betroffenen Verstoßes gegen die ethischen Standards - Personen mit angemessenen beruflichen Kenntnissen sein (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Psychologen usw.). Im Falle eines ethischen Verfahrens gegen einen Arbeitnehmer muss - neben den ständigen Mitgliedern - die Teilnahme eines Ad-hoc-Mitglieds aus der Generaldirektion für Justiz und Verwaltung und der Generaldirektion für Personalmanagement gesichert werden.
- (9) Bei der Festlegung der Zusammensetzung des Ethikkomitees muss sichergestellt werden, dass es sowohl von der Gruppe/Kategorie des Beschwerdegegners, der den Verstoß gegen die ethischen Standards beging, als auch von der Gruppe/Kategorie des Beschwerdeführers vertreten wird.
- (10) Wenn es eine Stimmengleichheit bei der Entscheidung des Ethikkomitees der Universität

gibt, so ist die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses ausschlaggebend.

- (11) Im Fall von ethischen Beschwerden gegen Studenten ist das Ethik- und Disziplinarkomitee der Fakultät und bei ethischen Beschwerden von promovierten Doktoranden und Doktoranden ist die vom Doktorrat gebildete Ethik- und Disziplinarkommission berechtigt, das Verfahren in erster Instanz durchzuführen. Beschwerden gegen Entscheidungen des Ethik- und Disziplinarkomitees der Fakultät und der vom Doktorrat gebildete Ethik- und Disziplinarkommission werden von dem Ethikkomitee der Universität als Ausschuss zweiter Instanz behandelt.
- (12) Im Falle von Verstößen gegen die ethischen Normen, bei denen nicht bestimmt werden kann, welche Abteilung des Ethik- und Disziplinarkomitees der Fakultät berechtigt ist, im ersten Rechtszug zu handeln, wird der für die Prüfung des Falles zuständige Ausschuss von dem Ethikkomitee der Universität unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles ernannt.
- (13) Die Ethikkommission trifft die Entscheidung im ersten Rechtszug für alle Angelegenheiten, die sich auf Studenten, promovierte Doktoranden und Doktoranden beziehen, die unter diese Regeln fallen. Beschwerden gegen die Entscheidung des Ethikkomitees der Universität werden vom Rechtsmittelausschuss der Universität als Ausschuss erster Instanz beurteilt.
- (14) An der Beurteilung ethischer Beschwerden darf die Person nicht teilnehmen:
 - a) der an dem Fall beteiligt ist,
 - b) der dem Verfahren unterzogen wurde (Beschwerdegegner),
 - c) der das Opfer der zu untersuchenden Straftat ist,
 - d) der ein naher Verwandte von Personen gemäß den Buchstaben a bis c,
 - e) von dem eine objektive Abwägung nicht zu erwarten ist.
- (15) In Fällen, in denen das Ethikkomitee der Universität als Ausschuss zweiter Instanz handelt, sowie in Fällen, in denen der Rechtsmittelausschuss der Universität vorgeht, wird von der Bewertung des Falles ausgeschlossen:
 - a) der die angefochtene Entscheidung erlassen oder die Entscheidung nicht getroffen hat,
 - b) der ein naher Verwandte von Personen gemäß dem Buchstabe a,
 - c) von dem eine objektive Abwägung nicht zu erwarten ist.

2.6.2. ANMELDUNG ÜBER VERSTÖSSE GEGEN DIE ETHISCHEN NORMEN

- (1) Einen Verstoß gegen die ethischen Normen kann das Opfer, oder jemand, der eine glaubwürdige Kenntnis von dieser Tatsache hat (im Folgenden: Anmelder), und als Beweis der Glaubwürdigkeit seiner Anmeldung bereit ist, sich an der Bekanntgabe seines Namens vor dem Ausschuss zu beteiligen, anmelden.
- (2) Für ein faires Verfahren ist es wünschenswert, anonyme Anmeldungen zu vermeiden. Die anonymen Anmeldungen sind in der Regel unethisch, jedoch kann der Anmelder beantragen, dass sein Name nicht bekannt gegeben oder seine Daten vertraulich verwaltet werden, wenn er einen begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass durch die Einreichung seiner Bewerbung ein Nachteil entsteht.

- (3) Im Falle von Verstößen gegen die ethischen Normen kann eine Anzeige innerhalb von 30 Tagen nach der Kenntnisnahme der Handlung gemäß 2.6.2 Abs. 6 eingereicht werden.
- (4) Es besteht keinen Anlass für ein ethisches Verfahren, wenn seit dem Zeitpunkt des Verstoßes mehr als ein Jahr verstrichen ist. Im Falle eines fortgesetzten Verstoßes gegen die ethischen Normen ist das Datum der letzten Handlung unter dem Gesichtspunkt der Anwendung der Frist anwendbar, aber bei der Beurteilung der Straftat müssen die miteinander verbundenen früheren Handlungen in Betracht gezogen werden.
- (5) Die Anmeldung sollte soweit wie möglich spezifisch sein: der Namen der Person(en), die für die Verstöße gegen die ethischen Normen verantwortlich sind, der Ort und das Datum der Handlung und die verfügbaren Beweise für die Tat (z. B. Zeugen, materielle Beweise usw.) müssen angegeben werden.
- (6) Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich bei den Leitern der Universität und den an der Universität tätigen Fakultäten, Fachbereichsleitern, Studentenvertretungen und öffentlich-rechtlichen Vertretungsorganisationen erfolgen.
- (7) Die Person, die die Anmeldung erhält, kann ein Protokoll erstellen, das vom Anmelder, der Person, die die Anmeldung erhält, und dem Protokollführer unterzeichnet werden müssen.
- (8) Die Anmeldung sollte in erster Linie geprüft werden, ob der gemeldete Fall in den Anwendungsbereich der Vorschriften über das Verfahren zur Behandlung von Ereignissen fällt, die sich auf die organisatorische Integrität auswirken, wenn dies der Fall ist, gilt diese Richtlinie und die verfügbaren Dokumente werden von der Person, die die Anmeldung erhält, innerhalb von 3 Arbeitstagen an die betreffende Abteilung/den betreffenden Leiter weitergeleitet. Ein ethisches Verfahren kann nicht parallel mit dem Verfahren des Ausschusses für Gleichstellung, einer Behörde, einer öffentlichen Einrichtung oder einem Arbeitgeber eingeleitet werden. In diesem Fall muss das eingeleitete Verfahren ausgesetzt werden.
- (9) Wenn der gemeldete Fall nicht in den Anwendungsbereich des Verhaltenskodexes für die Behandlung von Ereignissen fällt, die sich auf die Integrität von Organisationen auswirken, gibt es nach diesem Kodex ein ethisches Verfahren.
- (10) Die Person, die die Anmeldung erhält, muss die Anmeldung und die vorgelegten Nachweise dem zuständigen Ethikkomitee unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen weiterleiten.
- (11) Der Vorsitzende des für das Verfahren zuständigen Ethikkomitee informiert den Anmelder schriftlich über das Eintreffen der Anmeldung innerhalb von 3 Arbeitstagen nach ihrem Erhalt.

2.6.3. DAS VERFAHREN DER AUSSCHÜSSE, DIE DIE VERSTÖSSE GEGEN DIE ETHISCHEN STANDARDS UNTERSUCHEN UND BEWERTEN

- (1) Der amtierende Ausschuss, der in diesem Fall die ethischen Angelegenheiten untersucht und bewertet, ist verpflichtet, alle Beschwerden, Anmeldungen bezüglich ethischer Angelegenheiten zu untersuchen, innerhalb von 60 Tagen nach der Anmeldung eine Entscheidung zu treffen und die Interessenten schriftlich zu informieren.

- (2) Die Anmeldung wird in erster Linie vom Vorsitzenden des amtierenden Ausschusses geprüft, ob sie spezifische Angaben enthält, die dem zusätzlichen Verfahren zugrunde liegen (z. B. das Verfahren nach der Geschäftsordnung zur Behandlung von Ereignissen, das die organisatorische Integrität verletzt).
- (3) Anmeldungen, die den oben genannten formalen und inhaltlichen Anforderungen nicht entsprechen, sind ohne weitere Anfrage schriftlich zurückzuweisen, damit der Anmelder erneut seinen Antrag zusätzlich zum Ersetzen der gemeldeten Mängel stellen kann. Der Vorsitzende des für das Verfahren zuständigen Ausschusses beruft das Gremium innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Erhalt der Anmeldung ein.
- (4) Falls erforderlich, können die ständigen Ausschüsse uninteressierte und unabhängige Sachverständige für die Entscheidung der Angelegenheit hinziehen, wenn diesbezüglich ein Thema geklärt werden muss. In diesem Fall beauftragt der Vorsitzende die Anhörung des Sachverständigen und die Erstellung eines Gutachtens.
- (5) Der Sachverständige kann in erster Linie eine Person sein, die in einem Rechtsverhältnis A testület zur Universität steht.
- (6) Der amtierende Ausschuss prüft die Anmeldung in seiner ersten Sitzung durch die Vorlage des Vorsitzenden und die Überprüfung der verfügbaren Dokumente und Beweise und legt das Datum der nächsten Sitzung über 8 Arbeitstagen, jedoch innerhalb von 16 Arbeitstagen fest. Gleichzeitig mit der Versendung der Kopie der Beschwerde informiert der Beschwerdeführer über die Einleitung des ethischen Verfahrens.
- (7) In der zweiten Sitzung hört der Ausschuss den Anmelder, den Beschwerdegegner, das Opfer und auch diejenigen, die über die relevanten Informationen bezüglich der Sache verfügen (Zeugen) an.
- (8) Der amtierende Ausschuss hört erstmals einzeln (in Abwesenheit des anderen) später, wenn nötig in Anwesenheit des anderen die oben genannten Personen an.
- (9) Das Gremium leitet eine Schlichtung ein, wenn sie in der Beziehung zwischen dem Opfer und dem Beschwerdeführer ausreicht.
- (10) Für die Reinheit des öffentlichen Lebens der Universität muss jeder Universitätsbürger mit den Ausschüssen, die ethischen Angelegenheiten untersuchen und bewerten, zusammenarbeiten. Sie müssen auf Anruf vor dem Ausschuss auftreten und auf der Grundlage ihrer eigenen Daten alle Informationen mitteilen, die sie im Zusammenhang mit dem betreffenden Fall erhalten haben.
- (11) Nach der Prüfung der Anmeldung und der Durchführung der Anhörungen entscheidet der Ausschuss über:
 - a) ob ethische Normverletzungen aufgetreten sind,
 - b) ob die Normverletzung von dem in der Anmeldung genannten Beschwerdegegner begangen wurde,
 - c) welche Maßnahmen, Sanktionen angewendet werden müssen.

2.6.4. SANKTIONEN WEGEN VERSTÖSSE GEGEN DIE ETHISCHEN NORMEN

- (1) Im Falle eines Verdachts, zu dem keine Beweise erforderlich sind, werden keine

Maßnahmen oder ergriffen, oder Sanktionen angewendet, die dem Beschwerdeführer Nachteile bringen können.

- (2) Der amtierende Ausschuss kann zum in der Anmeldung angegebenen Verstoß gegen die ethischen Normen die folgenden Sanktionen anwenden:
 - a) legt keinen Verstoß gegen die ethischen Normen fest und beendet den Prozess, oder
 - b) legt den Verstoß gegen die ethischen Normen fest und fordert den Normverletzter auf, in Zukunft keine Bestimmungen des Kodex zu verletzen, oder
 - c) legt den Verstoß gegen die ethischen Normen fest und ordnet die Veröffentlichung des Verstoßes gegen die ethischen Normen (ohne Verweis auf personenbezogene Daten) auf der zentralen Website der Universität an, oder
 - d) neben der Feststellung des Verstoßes gegen die ethischen Normen fordert den Normverletzter dem Grad des Verstoßes entsprechend auf, nichtmaterielle Zufriedenheit zu gewährleisten, oder
 - e) leitet ein Disziplinarverfahren in einem Fall ein, in dem es sich um nicht öffentlich Bedienstete handelt, bei denen der Verdacht auf eine Ordnungswidrigkeit besteht, oder
 - f) wenn innerhalb der Universität ein weiteres Verfahren für eine Standardverletzung des Verfahrens zur Behandlung von Ereignissen besteht, die gegen die organisatorische Integrität verletzen, hat er mit der in den vorstehenden Ziffern festgelegten Entscheidung das Recht, den der Inhaber des Verfahrens aufzufordern, die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung des Verfahrens zu treffen.
- (3) Die Entscheidung muss dem Beschwerdeführer, dem Opfer und dem Beschwerdegegner mündlich vorgestellt und innerhalb von 8 Tagen schriftlich mitgeteilt werden. Wenn die Beschwerdeberechtigten gegen die Entscheidung des Ausschusses keinen Rechtsbehelf einlegen, wird die Entscheidung am Tag nach dem Ablauf der Beschwerdefrist vollstreckbar.
- (4) Wenn eine der betroffenen Personen erklärt, dass sie gegen die Entscheidung des Ausschusses im ersten Rechtszug einen Rechtsbehelf einlegt, oder einen Antrag stellt, hat sie zur Umsetzung dieser Maßnahme eine aufschiebende Wirkung.

2.6.5. RECHTSBEHELFE

- (1) Gegen die Entscheidung, Maßnahme und Untätigkeit des Ethik- und Disziplinar Komitees der Fakultät und der vom Doktorat gebildete Ethik- und Disziplinarcommission kann eine Beschwerde bei der Ethikkommission der Universität als zweiter Instanz eingelegt werden aber in Fällen, in denen die Ethikkommission der Universität im ersten Rechtszug handelt, kann man sich an den Rechtsmittelausschuss der Universität wenden.
- (2) Ein Rechtsmittel kann eingelegt werden:
 - a) von einem Universitätsbürger, der einem Verfahren unterliegt (Beschwerdegegner),
 - b) von dem Opfer,

- c) von dem Anmelder,
 - d) von einem Vertreter der unter den Buchstaben a bis c genannten Personen.
- (3) Der Rechtsbehelf kann innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung oder ihres Wissens schriftlich eingelegt werden. Im Antrag ist anzugeben, aus welchen Gründen der Antragsteller eine Überprüfung der Entscheidung des ersten Rechtszugs beantragt.
- (4) Der Ausschuss kann bei der Überprüfung des Antrags einen uninteressierten und unabhängigen Rechtsexperten hinziehen.
- (5) Der Prüfer der Berufung darf nicht eine Person sein,
- a) die die angefochtene Entscheidung erlassen oder die Entscheidung nicht getroffen hat,
 - b) die ein naher Verwandter der unter Buchstabe a genannten Personen ist,
 - c) von der keine objektive Berücksichtigung erwartet wird.
- (6) Das Ethikkomitee der Universität und der Rechtsmittelausschuss der Universität können folgende Entscheidungen in zweiter Instanz treffen:
- a) sie können den Antrag ablehnen (wenn er unvollständig oder verspätet ist usw.),
 - b) sie können die Person, die die Entscheidung nicht getroffen hat, zur Entscheidungsfindung auffordern,
 - c) sie können die Begründetheit der Entscheidung des ersten Rechtszugs feststellen und aufrechterhalten,
 - d) wenn sie die Entscheidung des ersten Rechtszugs nicht gerechtfertigt finden,
 - da) können sie das Verfahren aufheben und beenden,
 - db) können sie es aufheben und den amtierenden Ausschuss im ersten Rechtszug auffordern, ein neues Verfahren zu beantragen,
 - e) sie können die Entscheidung im ersten Rechtszug ändern.
- (7) Wenn das Verhalten, das die ethischen Normen verstößt, auch eine Straftat umsetzt, kann ein Verfahren nach dem Verfahren zur Behandlung von Ereignissen, die die organisatorische Integrität verletzen, eingeleitet werden.

3. ANHÄNGE

Anhang 1: Prüfpfad

Anhang 2: Protokoll zu einer mündlichen Beschwerde

Anhang 3: Entscheidungsmuster

VERHALTENSKODEX

Anhang 1: Prüfpfad

	Schritte des Prozesses	Schritte der Vorbereitung	Maß der Verantwortung				Dokument, das als Ergebnis des Prozesses zustande kam	
			Administratoren	Prüfer	Art der Prüfung	Genehmigende Person		Art der Genehmigung
1	Einreichung der Beschwerde / Anmeldung wegen Verstöße gegen die ethischen Standards	Prüfung der schriftlichen / mündlichen Beschwerde / Anmeldung, Aufnahme der mündlichen Beschwerde ins Protokoll	Leiter von Universitäten / Fakultäten / Leiter von Organisationseinheiten/ Studentenvertretungen / Vertretungsorgane des öffentlichen Dienstes		Prüfung der Anmeldung/ Beschwerde	k.A	k.A	Weiterleitung des aus einer Anmeldung / Beschwerde resultierenden Dokuments an die zuständige Stelle, die für seine Bearbeitung verantwortlich ist
2	Prüfung der Anmeldung	Prüfung des Inhalts eines gemeldeten Falles, um festzustellen, ob er in den Anwendungsbereich der Verfahrensregeln für die Behandlung von Ereignissen fällt, die sich auf die organisatorische Integrität auswirken	Empfänger der Anmeldung: Leiter von Universitäten / Fakultäten / Leiter von Organisationseinheiten/ Studentenvertretungen / Vertretungsorgane des öffentlichen Dienstes	k.A	k.A	Leiter von Universitäten / Fakultäten / Leiter von Organisationseinheiten/ Studentenvertretungen / Vertretungsorgane des öffentlichen Dienstes	Verweisung des gemeldeten Falls an den Anwendungsbereich des Verhaltenskodexes für die Behandlung von Ereignissen, die die organisatorische Integrität beeinträchtigen	die Einreichung der Anmeldung und der zur Durchführung des Verfahrens verfügbaren Unterlagen und Nachweise auf der Grundlage der Verfahrensregeln für die Behandlung von Ereignissen, die sich auf die organisatorische Integrität auswirken
2	Maßnahmen des Komitees in	Prüfung der Anmeldung/	Vorsitzender des für das Verfahren zuständigen	k.A	k.A	Vorsitzender des zuständigen	Entscheidung zu treffen	Einberufung einer Sitzung des

VERHALTENSKODEX

	Schritte des	Schritte der	Maß der Verantwortung					Dokument, das als
	ethischen Fragen	Beschwerde	Ethikkomitees			Ausschusses		Ausschusses/ Aufforderung zur Mängelerhebung/ Dokument über die Anmeldung, das ohne Prüfung abgelehnt wurde
3	Einberufung der ersten Ausschusssitzung	Nachweise, Prüfung der verfügbaren Dokumente	Amtierender Ausschuss	k.A	k.A	Amtierender Ausschuss	Festlegung der Termine der zweiten Sitzung	Dokument über die Eröffnung des Verfahrens (dessen Mitteilung dem Beschwerdegegner)
4	Einberufung der zweiten Ausschusssitzung	Anhörung des Beschwerdeführers, des Beschwerdegegners und der Zeugen; Einleitung einer Schlichtung, wenn der Verstoß gegen die ethischen Standards keine gesetzliche Tatsache darstellt und wenn dieser in der Beziehung zwischen dem Opfer und dem Beschwerdegegner ausreichend ist	Amtierender Ausschuss	k.A	k.A	Amtierender Ausschuss	Entscheidung	Entscheidung in Bezug auf die ethischen Normen
5.	Maßnahmen zu	Feststellung der	Amtierender Ausschuss	k.A	k.A	Amtierender	Entscheidung	Entscheidung des

VERHALTENSKODEX

	Schritte des	Schritte der	Maß der Verantwortung				Dokument, das als	
	treffen	Tatsache über den Verstoß gegen die ethischen Normen				Ausschuss	Ausschusses über die Anwendung von Sanktionen	
6.	Beurteilung des Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung / Unterlassung des ersten Rechtszugs	Schriftliche Anträge und die Prüfung der Dokumente des ersten Rechtszuges	Ethikkomitee der Universität als zweite Instanz, Rechtsmittelausschuss der Universität	k.A	Rechtsbehelf, die Prüfung der Entscheidung und des Verfahrens des ersten Rechtszugs	k.A	Entscheidung	Entscheidung der zweiten Instanz im Rechtsmittelverfahren

Anhang 2: Protokoll zu einer mündlichen Beschwerde

PROTOKOLL

zu einer mündlichen Beschwerde wegen des Verstoßes gegen die ethischen Normen

Individuelle Eintragungsnummer der Beschwerde:	
Name, (Funktion), Adresse (bekannter Wohnort) des Beschwerdeführers:	
Name, (Funktion), Adresse (bekannter Wohnort) des Beschwerdegegners:	
Ausführliche Beschreibung der Beschwerde:	

Datum des Protokolls:

Unterschrift des Anmelders

Unterschrift des Protokollführers

Anhang 3: Entscheidungsmuster

ENTSCHEIDUNG

DasEthikkomitee hat am gegen(Name) die folgende

Entscheidung
getroffen

Das Komitee stellt fest, dass (Name) gegen die folgenden Ziffern.....des Verhaltenskodexes der Semmelweis-Universität verstoßen hat.

Das Komitee stellt fest, dass(Name) nicht gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodexes der Semmelweis-Universität verstoßen hat.

Das Komitee erlässt hiermit die folgenden Maßnahmen./

Das Komitee ordnet hiermit die Anwendung der Sanktionen gemäß Ziffer 2.6.4des Verhaltenskodexes an./

Das Komitee beendet hiermit das Verfahren gemäß Buchstabe a Ziffer 2.6.4des Verhaltenskodexes./

Das Komitee trifft die folgende Entscheidung gemäß Abs. 6 Ziffer 2.6.5des Verhaltenskodexes.)

Gegen den Beschluss des Komitees können der Universitätsbürger (Beschwerdegegner), gegen ihn ein Verfahren eingeleitet wurde, das Opfer, der Anmelder oder deren Vertreter gemäß Abs. 2 Ziffer 2.6.5 des Verhaltenskodexes einen Rechtsbehelf beim Komiteeeinlegen.

Begründung

(Beschreibung des festgestellten Sachverhalts, der akzeptierten und unterlassenen Beweismittel und aller Fakten, aus denen sich die Entscheidung zusammensetzt).

Aufgrund der vorstehenden Darlegungen hat das Komitee auf der Grundlage der Bestimmungen im Tenor entschieden.

Budapest, 20..

.....
(Unterschrift des Vorsitzenden des Ethikkomitees)